

„Lesefassung“

Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (einschl. 14. Änderung vom 09.12.2025)

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Westerstede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 10. Dezember 2002.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Westerstede Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der zu entsorgenden Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der entsorgten Abwassermenge bemessen.

§ 3

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. je entsorgte Hauskläranlage bzw. Sammelgrube (Grundgebühr) | 120,26 € |
| 2. je angefangene 0,5 m ³ entsorgtes Abwasser (Zusatzgebühr) | 28,46 € |
| - aus Hauskläranlagen | |
| 3. je angefangene 0,5 m ³ entsorgtes Abwasser (Zusatzgebühr) | 11,15 € |
| - aus abflusslosen Sammelgruben | |
| 4. je Arbeitsstunde einer kostenpflichtigen Notentsorgung | 178,50 € |
| 5. je Endreinigung der Anlage zwecks Kanalanschluss | 59,50 € |

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren oder dessen Stelle die erbbauberechtigte Person des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem nießbrauchende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel der gebührenpflichtigen Person geht die Gebührenpflicht auf die neue verpflichtete Person mit dem folgenden Monatsersten über.
Wenn die bisherige gebührenpflichtige Person die Rechtsänderung der Stadt Westerstede nicht mitteilt, so haftet sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der neuen gebührenpflichtigen Person.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht nach durchgeführter Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechnigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der beauftragten Person der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Auf die Abwasserbeseitigungsgebühr sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind die Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 NKAG.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fassung der Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Westerstede, den 09.12.2025

Michael Rösner
Bürgermeister